

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1863

CCCXI. Des Markgrafen Johann's Anweisung der Visitatoren zur Kirchen-Visitation in der Neumark, vom 1. November 1551.
Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55861

CCCXI. Des Marfgrafen Johann's Anweisung ber Bisitatoren zur Kirchen-Bisitation in ber Neumarf, vom 1. November 1551.

Artickell der Instruction, darnach sich die Visitatores in der Visitation zurichtten haben sollen.

Zum ersten sollen sie den Superattendenten in einer jedern Stadt fragen, ob er einen man-

gell an seinen Kirchkhindern von wegen ergerliches lebens vnd lasters hette.

Zum andern sollen sie einen Rath einer jeden Stadt sampt denen von Gewerkhen vnd etliche auss den Gemeinen auch fragen, ob sie einigen mangell an irem Superattendenten an seiner
Lehr oder leben hetten. Vnd nach solcher erkhundung vnd befridung der warheit einem jeden
theil die notturst von vnsertwegen vndersagen, die Straf erkhennen, vleisig austzeichnen vnd vnse
berichten, soll darauf alsdann die gebhur vollgen. Dermasen soll man es mit den Dorspharhern
vnd Iren Gemeinen auch hallten vnd wo Jemandes vnder den Pfarrherrn stressich vnd ergerlich
an Lehr vnd leben befunden, geurlaubt vnd abgeschafft werden.

Da aber Jemandes vnder den Paurschafften strefslich erkhanndt wurde, sollen vnsere Visitatores sollches einer jedern Obrigkeit darunder sie gesessen, soweitt solche obrigkeit vnder vns mit hausshalltung ist, bei einer ausgedrukhten Peen ernstlich besehlen, denselben Vbertreter zustraffen. Wurde aber vnder den einer vom Adell verbrochen vnd stresslich besunden, nach gnugsamer vorhör, sollt sollches mit vleiss ausgetzeichnet vnd vns berichtet werden. Weil dan hiebeuor Inuentarien vnd Prothocoll bei denen von Stedten ausgerichtet vnd vorhanden, so ist ohne noth, diselben widumb zuuorneuern, Ets weren dann etliche vnder denselben, die ire Inuentarien noch nicht vberschikhtt hetten, solche sollten sie nachmals richtig machen, vbergeben. Es ist aber hierbei nötig bedacht worden, dass man den Rethen in den Stedten ernstlich beselen vnd auserlegen sollt, dass sie alle virtel Jar die Qwartal Rechnung von iren Kastenherrn nehmen sollen vnd dess ausschliehen haben, das sie in irem Ampt mit iren Einnamen vnd auch widumb Ausgaben treulich handellen vnd gebharen. Vnd wann das Jhar vmb, dass sie alssdane ire Rechnung schließen sollen, vnd dass der Rath allemal sollche Rechnung vor gnugsam erkhentt vnd angenommen, vnder irem Sigel in vnser Cantzley Jerlichen vberschikhen soll, vnd wo einiger mangell an einnamung der Castenhern oder sonsten befunden, dass sie es ohne nachlassen Jedertzeitt straffen sollen.

Hinwidumb dieweil zu tzeiten viel mangel von wegen der nicht vorhelffung furfellt, so soll der Rath vnd die Gerichte jedesmal pflichtig sein, schleunig in geburlich frist zur hulf, alss 14 Tage zubenennen, vnd so sich der schuldiger in der Zeit mit der betzalung nicht schikht, alssdann schleunige hulf ergehen laßen, oder in mangel sollen die Gerichte oder Rath des selbst erstatten vnd erlegen. Da sie es aber auch nicht theten, sollen sie vns allsodan noch soull vnnachlessig zuerlegen himit pflichtig sein. Neben diesem allen sol auch ein Rath daran sein, das die Kastenhern keine haubtsumma angreissen oder vortthun, sondern ob die eingemanet wurde, die Kirchen widumb alssballt mit wissen des Raths ahnlegen wurde vnd so solches daruber geschege, sollen die Kastenhern den mangell von den iren zuerstatten schuldig sein.

Were aber die schulltner oder der Gleubiger nicht vnder den Gerichten in Stedten, sondern vnder vns auffm Lande bei Edlen oder Vnedlen, damit sich nun die Kastenhern solchs ires Vnsleisses abermals nicht zubehelssen, so wollen wir himit vnsere Visitatorn solche Generalhulfsbrife in solchen Kreissen Zu erlangung sollcher schulde himit vbergeben haben, die sie einen Rath in einer ieden Stadt in vorsallenden Nöthen zugebrauchen vbergeben sollen; als einen hulfbrif zu

Cottbuss dem Rath, einen zu Crossen, einen zu Zullich, einen zu Drossen, einen zu Königsberg, einen zu Solldin, einen zu Lantzberg, einen zu Frideberg, einen zu Arnsswallde, einen zur Dramburg, einen zu Schifelbein, einen zu Falkhenburg sollen den Rethen derselben Stedte vberantworttet werden, vnd so offt die Castenhern iren geburlichen Zustandt nicht erlangen, soll es durch einen Rath den Vorwalltern der Gerichte an einen ieden orth angezeigt werden, mit bitt, inen ein Gerichtstag zur Hulf im Virtzehen tagen zubenennen vnd da sie in solcher Zeit nicht betzalt wurden, alssdann die Hulf durch die Gerichtsdiner eins jeden orths, als die Landtreuter, auf solchen brif inen vorhelsten lassen, welche Brise nicht allein zu behuf der Kastenhern in den obbemeltten Stedten vnd die denselben Kreissen vnterworsen, sonder auch der Superattendenten zu notturst den Pfarrherren, so vnder irer Superattendentz gelegen, auch gebrauchen mugen, Jedoch da es Paurschafften wehren, sollen diselben Superattendenten von wegen irer Pfarrer allemal an die Herrschafften, darunter solche Pauern gelegen, schreiben, einen hulfstag in Viertzehen Tagen inen zubenennen bitten. Im fall aber die Herrschafft solchs nicht thete, sollen sie alssdann, wie obgesatzt, mit sollchem hulfbrise zugebaren sug haben.

Da es dam nun die Junkhern oder Herrschaft selbst belanget vnd sie iren Zustandt den Pfarrern nicht vollgen ließen, solte denselben Herrschaften erstlich darumb freundtlich geschrieben vnd sie ersucht werden, sich mit der geburlichen betzalung zuschikhen. In sall aber sie es nicht theten, sollte denselben der Hulfstag durch die Gerichtsdiner oder Landtreuter angekhundiget vnd auch darauf inmaßen, wie vorgesatzt, verholffen werden.

Es foll auch ein Rath obbemellter Kreisse schuldig sein, alle Jar einen neuen Hulfsbrif zusordern, damitt sich niemandt ausstluchtig des alltten zubehelsten haben möchte.

Zum dritten, so soll in einem ieden Kreiss ein sonderlich Inuentarium vnd Prothocoll auffgerichtet, in welchem alles einkhommen der Pfarhen auf den Dorffern soll khlar geschriben vnd vortzeichent werden, das eine vnser Supperattendent zu sich nehmen, das ander einem jeden Supperattendenten, so in einem sonderen Kreiss oder Landesorth ift, soll vorbleiben.

Zum Vierden follen sie ernstlich befelen den Pfarrern aufm Lande, beide aus Stedten, Flekhen vnd Dörffern, das sich kheiner vnderstehe mit lehren, gesengen noch Ceremonien etwas neues oder sonderlichs antzurichtten, vnd vnder das Vollkh zu bringen, sondern das sich ein jeder einsellttig des Catechismi vnd der reinen Postillen, als Lutheri vnd Coruini, mit singen vnd Ceremonien seines Superattendenten Kirchengebrauch nach seiner Kirchen vnd Volkhs gelegenheitt vorhallte, vnd wo er in einem oder mehren Artikheln Christlicher Lehre oder gesenge, Festen vnd Ceremonien irrig vnd nicht genugsam berichtt, sol er seines Kopss nicht leben, sondern seinen Superattendenten rath fragen vnd alssdann sich derselben Belchrung halltten.

Wann auch die Pfarrer zu markhte oder durch andere vrsach in die Stadt khommen, da ir Superattendent wohnet, sollen sie, wo gepredigt oder gelesen wirt, die Predigt oder Lection mit vleis anhören vnd zu irer Lehre die Ceremonien mit ansehen. Desgleichen mugen vnd sollen auch die Kuster thun, die gedenkhen Prister zu werden, welche auch von Pristern vnd solchen Kustern dem Superattendenten nicht fern sitzen, mugen alle wochen, oder wenns inen gelegen, denselben iren Superattendenten vmb Lehre vnd rath besuchen.

Zum funften, weil etliche vntuchtige Pfarherrn auf Dörffern, auch viel Pfarrhen ledig, von wegen ires geringen einkhommens vnd anderer gebrechen befunden werden, follen sie ordnen, das aus zweien Pfarren sampt iren Filiale oder wo sie noch zu geringe, dreie zusammengeschlagen vnd mit einem gelerten, geschikhten vnd frommen Pfarrhern vorsehen, der etwa in das gelegenste

Dorf vnd Kirche den andern dartzu geschlagenen am bequemsten vnd zu gutt gesetzt werde. Vnd solchs, wo die Kirchspiel sampt den Lehenhern vneinig vnd sich nicht vorgleichen khöntten, durchs Loss vnuordechtig entschiden vnd mitt irem wissen zuuor abgehandellt werden.

Damit aber die Edelleute fich folchs zubewilligen nicht beschweren, sollen inen die Visitalores die noth solche enderung zu suchen, darnach des Landes-Fursten genediges vnd doch ernstes gemuth also nemblich zu haben wollen, mit Vertröstung vnd Zusage der Integritet vnd erhaltung

eins Iglichen Patronatus antzeigen vnd erkleren.

Zum sechsten sollen sie ordnen vnd confirmiren, das wo vnd in wellehem Kreiss oder Bereitt der Superattendenten einer, einen Pfarrer vnd seiner Superattendentz stressich an Lehre oder leben ersehret, er sollchen eitire, darauss mit ime reden vnd ime zur besserung vormahen, einmal, zwei oder drey, nach gelegenheit der gebrechen. Vnd wo darauf derselbe Pfarrer sich nicht besfert, sondern verharrett in seinem Irrthumb oder vnordentlichem bösen leben, zu schedlichem ergernus seiner Pfarrkhinder, soll alssdann sein Superattendent seinen vngehorsam vnd vnleidliche Bossheit zu Custrin in der Cantzley antzeigen vnd khlagen, alssdann soll solcher schedlicher Wolf-Pastor aussm Lande verweisett oder sonst nach der Vbertretung gelegenheit gestraft werden.

Es fol aber auch khein Pfarrer von kheiner Obrigkeit aufm Lande angenommen werden, er fey dann zuuorn dem oberften Superattendenten furgestelt vnd seins Ampts für tüchtig erkhantt vnd befunden worden.

Es foll auch hinfurder kheine obrigkeit aufm Lande kheinen Pfarrer zu entfetzen oder zu urlauben macht haben, es geschehe denn mitt wissen vnd zulassen vnser, als des Landessursten oder vnsers Superattendenten auf gnugsame vrsachen, alles bey verlust seins Rechtten, so er an solche Pfarr zuuorleien hatt.

Zum siebenden sollen sie denen vom Adell befelen, das sie im fall der Citationen vnd allen Christlichen geburlichen befelen, regiren vnd ansinnen ire Pfarrer zum gehorsam des Superattendenten hallten vnd nicht zum vngehorsam oder muthwillen reitzen.

Zum achten follen fie befelen, Reftitution vnd betzalung denen, fo etwafs von geiftlichen Lehnen vnd Guthern itziger Zeit zu fich genommen hetten, auch vorbieten, daß folchs von kheinem fortmehr furgenommen werde, bei vermeidung straff vnd Vngnade.

Wurde aber befunden, das Pauern etliche Hufen, so zur Pfarr gehörig, zu iren Guthern geschlagen oder sie auf solche hufen höse erbauet, so sollen solche hufen denen Pauern zu solchen gehöften volgen, Jedoch das in allewege die Besitzer solcher hufen der Kirchen oder Pharr dass Jerlich vollgen lassen, das von alters her dauon geschehen vnd sie sich mit der Kirchen darumb vorgleichen. Könnte auch der Pfarrer seine husen selbst nicht betreiben, sondern wollte die vormitten oder so sie sonsten andern vormietet wehren, die herschafft aber das dem Pfarner dauon thun vnd geben wollte, was andere gethan vnd thun wolten, so sollte man der Herrschafft solche husen auf die mass vor andern zukhommen lassen. Da aber die Herrschafft dass nicht thun wölte, solle sie sollche husen der Kirchen abzutretten schuldig sein, iren nutz damit zuschaffen. Dermassen soll es mit andern liegenden grunden auch zuuorstehen sein.

Zum Neunden follen sie auf obertzellte vnd erledigte felle einem Iden Pfarrer seine husen zu seinem besten declariren vnd bestetigen, Das nemblich ein Pfarrer derselben zu seinem besten nutz nach vormugen zugebrauchen habe vnd sonst niemandt wider seinen willen. Wo er aber sie vmb Zinss aussthun wollte, so mag vnd soll*er sie seinem Lehenhern sür einem andern vmb solchen Zinss vnd besten lassen, Darumb er sie einem andern seinem Nachbar lassen wollte. Ferner

foll im auch der Junkher oder sein Lehenherr auch craft oder lauts seiner vorleiung nicht zwingen noch dringen.

Zum Zehenden follen die Teftament vnd Geftiffte bei Dorfkirchen vnd in Capellen in die Gottesheuser verordnet vnd sonsten kheines welltlichen zu irem nutz zugestellt werden.

Zum Eilfften sollen sie allen Dorfpfarrern, auch denen in Flekhen mit ernst den Catechismum auf alle Sontage durchs Jar aus zupredigen beselen, damit das arme gemeine Volkh sampt der Jugent also reichlich vnd stets vorsorget, ein Summ christlicher Lehre begreiffen haben vnd durch solche so leichte Wege zum Vorstandt der andern Predigten vnd erkhentnuss Christi zum ewigen Leben khommen mag. Das sich auch die Pfarrherrn hierbey zu vieler muhe vnd dass Volkh zu vieler vnd zu schwerer Predigten nicht zu beclagen, sollen sie alle Sontage nach essens denselben Catechismum durch alle vier stukh nur nach dem Text einmal oder dreie sein langsam recitiren vnd vmb geschikhlikheit zuuor einen reinen christlichen deutzschen Pfalmen oder zwene singen vnd nach dem Catechismo zum Beschluss einen.

Zum letzten follen fie den Pfarrhern befelen, das fie es nicht vngeelagt lassen follen, wan fie von den halsstarrigen Pfarrkhindern vmb ire Straf in Predigten oder in der Beichte gethan, offentlich gescholten, gelestert vnd vorfolget werden, damit sie gestrafft vnd souil muglich, solch Laster abgethan vnd Gottes Zorn in solchem fall nicht wissentlich vorursacht werde. Dann mit solchem schelten vmb des Predigens vnd Straffens willen wirt nicht die Person allein, sondern Christus vnser Herr selbst gelestertt vnd vorsolget, welchs Christen nicht getzimet zutzusehen. Es sollen sich auch die Visitatores bemuhen, bei den Kirchspielen zuerhalten, das ein Inuentarium in einer Jeden Pfarr ausgerichtet werde vnd zu einer Iden Pfarrkhirchen die gantze Biblia, Doctor Martini seligen hauspostill vnd der große Catechismus muge ertzeuget vnd also wie ein Inuentarium bei einer jeden Pfarr gelassen werden.

Köntten nun vnsere Vorordenten bei denen von Stedten dergleichen vorgleichung vnd Vorordnung machen, das segen wir auch vmb souil desto lieber.

Datum Cuftrin, mit vnserm marggraf Johansen zu Brandenburg aufgedrukhtem Secret besigelt, am Sontage nach Simonis vnd Jude, anno 51.

Rach einer alten Copie.

CCCXII. Anderweitiges Teftament bes Marfgrafen Johann, vom 29. Juni 1560.

Im Namen der hayligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters vnd des Sohnes vnd des heiligen Geistes, haben von Gottes gnaden wier Johans, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraue zu Nurenbergk vnd Fürst zu Rugen, bedacht, das wir auss gottlichem willen, wie ein ander Mensch sterblich vnd der stunde vnsers todtlichen abgangs, wenn vns seine gottliche Almechtigkeit auss dieser vorgenglichen bösen Weldt erfordern will, vngewieß seindt.

Demnach vnd weil vns dann der allmechtig Gott mit der Hochgebornen Fürstin, vnserer